

- c) Schadenersatzansprüche wegen teilweisen Verlustes oder Beschädigung des Gutes, wenn
1. die TG den teilweisen Verlust oder die Beschädigung des Gutes gemäß § 18 Abs. 8 bescheinigt hat oder
 2. die TG bei teilweisem Verlust oder Beschädigung des Gutes die Bescheinigung darüber gemäß § 18 Abs. 8 schuldhaft unterlassen hat oder
 3. Transportschäden bei der Ablieferung des Gutes äußerlich nicht erkennbar waren und die Bedingungen gemäß § 31 Abs. 2 erfüllt sind
- unter der Voraussetzung daß die Schadenersatzansprüche
- bei teilweisem Verlust des Gutes innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage nach der Ablieferung des nicht in Verlust geratenen Teils des Gutes durch die TG,
 - bei Beschädigung des Gutes innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom ersten Tage nach der Ablieferung des Gutes durch die TG,
- geltend gemacht werden.
- (3) Schadenersatzansprüche wegen gänzlichen Verlustes des Gutes erlöschen innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage nach Ablauf der Lieferfrist.

§ 33 b

Verzinsung der Entschädigungsbeträge

- (1) Die von der TG für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu zahlenden Entschädigungsbeträge sind mit 5 % pro Jahr, gerechnet vom Tage des Einganges der Schadenersatzforderung, zu verzinsen, wenn die Frist für die Entscheidung gemäß § 33 Abs. 6 überschritten wird.
- (2) Beträge aus Ansprüchen wegen nicht fristgemäßer Annahme durch die TG gemäß § 26 oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gemäß § 30 sind, gerechnet vom Tage des Einganges der Forderung bei der TG, mit 5% pro Jahr zu verzinsen, wenn die Frist für die Entscheidung gemäß § 33 Abs. 6 überschritten wird.
- (3) Zinsbeträge unter 2 M werden nicht gezahlt.“

§ 24

Der § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verjährung eines Anspruches wird, abgesehen von den allgemeinen gesetzlichen Hemmungsgründen, auch durch seine schriftliche Geltendmachung gehemmt, bei Schadenersatzansprüchen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gutes jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist von 3 Monaten gemäß § 33 Abs. 6. Ergeht ein abschlägiger Bescheid, läuft die Verjährungsfrist von dem Tage an weiter, an dem diese Entscheidung dem Anspruchsberechtigten schriftlich bekanntgemacht und ihm die dem Antrag beigefügten Belege zurückgegeben werden. Erneute Anträge, die denselben Anspruch zum Gegenstand haben, hemmen die Verjährung nicht.“

§ 25

Im § 39 Abs. 3 Buchst. b wird folgendes gestrichen: „sowie § 54 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. a“.

§ 26

Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1971

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Außenwirtschaft**

vom 23. Februar 1971

§ 1

Die Anordnung vom 5. Oktober 1960 über die Exportwerbung (GBl. III S. 2) wird aufgehoben

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1971

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

Herausgeber: Büro des Minister-rates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 06. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817